

## Ämtliche Bekanntmachung



## Der Kreisausschuss

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen erlässt hiermit eine Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung mit folgendem Wortlaut:

### 18. Allgemeinverfügung

Aufgrund §§ 28, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), §§ 9, 1 Abs. 2b, § 6b Satz 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 866), § 11 Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 866), ordnen wir für das Gebiet des Landkreises Gießen zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Gießen vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 an:

- Die 16. Allgemeinverfügung des Landkreises Gießen vom 27. November 2020 wird wie folgt geändert:
  - In Nr. 3 Satz 2 werden die Worte „,soweit sich diese nicht unmittelbar in der pädagogischen Arbeit mit den Kindern befinden,“ gestrichen.
  - Nr. 15 Buchst. q) Satz 2 wird gestrichen.
  - In Nr. 19 wird die Angabe „20. Dezember 2020“ ersetzt durch „12. Januar 2021“.
- Für die Inanspruchnahme von Abhol- und Lieferdiensten im Sinne von § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung findet § 4 Abs. 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung entsprechende Anwendung.
- Das Abtrennen von Feuerwerkskörpern ist im öffentlichen Raum untersagt.
- Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt, dass aufgrund der allgemeinen gesundheitlichen Entwicklung unter Einbeziehung der Vorgaben der übergeordneten Gesundheitsbehörden und des Robert Koch-Institutes aus zwingenden Gründen weitere Auflagen/Bedingungen aufgrund einer aktualisierten Risikobewertung zu stellen sind.
- Diese Allgemeinverfügung tritt am 21. Dezember 2020 in Kraft. Sie tritt am 12. Januar 2021 außer Kraft.

### Begründung:

Die hohe Dynamik der Verbreitung des neuen Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland hat zu dem feststellenden Beschluss des Deutschen Bundestags vom 25. März 2020 geführt, dass aufgrund der derzeitigen Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite besteht. Nach massivem Anstieg der Infektionszahlen hat der Deutsche Bundestag am 18. November 2020 festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite fortbesteht.

Sowohl der Bundes- als auch der Landesgesetzgeber haben auf die Pandemie reagiert und Maßnahmen getroffen. Restaurants und Gaststätten sowie Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen sind bereits seit dem 2. November 2020 geschlossen. Übernachtungsangebote im Inland werden nur noch für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke erlaubt. Vor allem dürfen sich Menschen im öffentlichen Raum nur in kleinen Gruppen treffen: Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen gestattet, Kinder bis 14 Jahren nicht mitgerechnet.

Zusammenkünfte und Veranstaltungen sind grundsätzlich verboten. Lediglich bestimmte zwingend notwendige Zusammenkünfte, beispielsweise von Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen oder schulischen Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen oder Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen sind unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen noch erlaubt. Veranstaltungen und Zusammenkünfte im besonderen öffentlichen Interesse bedürfen der Genehmigung der örtlich zuständigen Behörden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt befindet sich das Land Hessen im sogenannten „harten Lock-Down“. Seit dem 16. Dezember 2020 sind die Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht der Grundversorgung der Bevölkerung dienen, geschlossen. Der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist untersagt. Das Kontaktverbot wurde nur für die kommenden Weihnachtstage vom 24. bis zum 26. Dezember 2020 für den engsten Familienkreis leicht gelockert. Um eine weitere Belastung der Krankenhäuser durch Verletzte zu vermeiden, wurde das Abbrennen von Feuerwerkskörpern an publikumsträchtigen öffentlichen Orten untersagt.

Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Infektionsketten zu unterbrechen und die Zahlen der Neuinfizierten auf 50 in den letzten sieben Tagen zu senken. Die Maßnahmen dienen dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und sollen auch eine Überlastung des Gesundheitssystems und der in diesem Bereich beschäftigten Personen verhindern.

Auch im Landkreis Gießen hat sich SARS-CoV-2 ausgebreitet: während im Landkreis Gießen die Infektionszahlen zunächst verhältnismäßig niedrig lagen, stiegen sie am 13. Oktober 2020 auf 25,9 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der vergangenen sieben Tage (7-Tage-Inzidenz) und bis Ende Oktober 2020 auf 165,1 (Stand: 31. Oktober 2020). Seit dem 21. Oktober 2020 sind Infektionszahlen nur noch vorübergehend leicht gesunken, insgesamt ist eine massive Zunahme zu verzeichnen. Seit dem 9. Dezember 2020 liegt dieser Wert durchgehend über 200, aktuell bei 250,1 (Stand: 17. Dezember 2020). Dementsprechend sind leider die Zahlen der Verstorbenen gestiegen: während in der Zeit vom 28. Februar 2020 bis zum 13. Oktober 2020 insgesamt 6 Menschen im Zusammenhang mit dem Virus gestorben sind, starben bis zum 30. November 2020 19 Menschen und bis zum 17. Dezember 2020 56 Menschen.

Der Landkreis Gießen hat zur Eindämmung des Infektionsgeschehens bereits mehrere Allgemeinverfügungen erlassen. Diese setzen verbindliche Vorgaben, die das Land Hessen im Rahmen seines Präventions- und Eskalationskonzeptes zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen (im Folgenden: Eskalationskonzept, abrufbar unter [https://www.lkgi.de/images/Eskalationskonzept\\_16.12.2020.pdf](https://www.lkgi.de/images/Eskalationskonzept_16.12.2020.pdf) gemacht hat, um, enthalten aber auch über dieses und das Landesrecht hinausgehende Vorgaben. Der Landkreis Gießen hat zudem im Rahmen einer Allgemeinverfügung die Durchführung von Gesellschaftsjagden, deren Durchführung nach den Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen im öffentlichen Interesse liegt und die einer Genehmigung der örtlich zuständigen Behörden bedürfen, unter Nebenbestimmungen genehmigt. Seine 16. Allgemeinverfügung vom 27. November 2020 war bisher bis zum 20. Dezember 2020 befristet.

Nachdem der 7-Tage-Inzidenzwert im Landkreis Gießen seit dem 9. Dezember 2020 dauerhaft über 200 gelegen hat, hat der Landkreis Gießen mit seiner 17. Allgemeinverfügung vom 11. Dezember 2020 weitergehende Maßnahmen verfügt und damit die Vorgaben des Eskalationskonzeptes umgesetzt. Ziel ist, dass die dort verfügbaren Einschränkungen nur vorübergehend gelten und baldmöglichst aufgehoben werden. Auch in diesem Fall sollen die vor der 17. Allgemeinverfügung geltenden Bestimmungen der 16. Allgemeinverfügung weiterhin gelten, aktualisiert aufgrund der am 16. Dezember 2020 in Kraft getretenen Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung.

Rechtsgrundlagen dieser Verfügung sind §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 1 sowie § 28a Abs. 1 Nr. 2, 4, 8, 10 und 15 IfSG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 HGöGD, §§ 6b, 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, § 11 Corona-Einrichtungsschutzverordnung sowie § 35 Satz 2 HVwVfG.

§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a IfSG ermächtigen die zuständige Behörde, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange dieses zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung und § 11 Corona-Einrichtungsschutzverordnung enthalten eine ausdrückliche Ermächtigung der zuständigen Behörden, über diese Verordnungen hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Bei der Festlegung der Maßnahmen haben wir die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit berücksichtigt und jeweils abgewogen, ob und inwieweit diese Interessen mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung des Virus vereinbar sind.

Diese Regelungen sind geeignet, erforderlich und aufgrund der aktuellen Situation auch angemessen. Ein milderes Mittel, wie die erteilten Auflagen mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten umgesetzt werden können, ist nicht gegeben.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Mit Nr. 1 Buchst. c) wird die Geltung der 16. Allgemeinverfügung vom 27. November 2020 bis zum 12. Januar 2021 verlängert. Der bisherige Text der 16. Allgemeinverfügung ist im Internet abrufbar unter [https://www.lkgi.de/images/formulare\\_downloads/Gesundheit\\_Soziales\\_Integration/Gesundheit2020\\_12\\_01\\_Allgemeinverf%C3%BCgung\\_Corona.pdf](https://www.lkgi.de/images/formulare_downloads/Gesundheit_Soziales_Integration/Gesundheit2020_12_01_Allgemeinverf%C3%BCgung_Corona.pdf). Wir haben die dort dargelegten Gesichtspunkte auch bei der Entscheidung über die Verlängerung der 16. Allgemeinverfügung zugrunde gelegt.

Durch die in Nr. 1 Buchst. a) vorgenommene Streichung wird den in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege tätigen Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch dann auferlegt, wenn sie sich unmittelbar in der pädagogischen Arbeit mit den Kindern befinden. Dieses ist der flächendeckenden Verbreitung des Virus geschuldet, aber auch dem Umstand, dass die Infektionszahlen auch in den genannten Einrichtungen gestiegen sind. Während bei der ursprünglichen Fassung die Überlegung im Vordergrund stand, dass die

pädagogische Arbeit durch ein Verdecken des Gesichts erschwert wird, ist diese Annahme mittlerweile nicht mehr unbedingt gerechtfertigt. Denn aufgrund der umfassenden Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung von Personen über 6 Jahren ist nunmehr auch Kleinstkindern der Anblick von Menschen mit einer Gesichtsmaske vertraut, etwa der Eltern beim Einkaufen.

Die in Nr. 1 Buchst. b) vorgenommene Streichung soll der Klarstellung dienen und sicherstellen, dass ein Verstoß gegen die mit der Genehmigung von Gesellschaftsjagden verbundenen Nebenbestimmungen zur Unwirksamkeit der Genehmigung führt, ohne dass die Genehmigung gesondert widerrufen werden muss.

Nr. 2 wird dem Umstand gerecht, dass nach Inkrafttreten des „harten Lock-Downs“ seit dem 16. Dezember 2020 zahlreiche Einzelhandelsgeschäfte zu schließen sind, ihre Waren aber im Rahmen eines Abhol- oder Lieferdienstes noch veräußert werden dürfen. § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung erlaubt ausdrücklich den Betrieb von Abhol- und Lieferdiensten, enthält aber keine weiteren Vorgaben zur Ausgestaltung insbesondere bei der Abholung von Waren. Wir halten es hier erforderlich, aber auch gerechtfertigt, für das Abholen von Waren dieselben Vorgaben zu machen, wie sie für das Abholen von Speisen und Getränken gelten. Für das Abholen von Speisen und Getränken sieht § 4 Abs. 1 Satz 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vor, dass dieses nur erfolgen darf, wenn sichergestellt ist, dass diese ohne Wartezeit zur Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Abholerinnen und Abholern gewährleistet ist, geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie Ausgänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

Nr. 3 untersagt das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im öffentlichen Raum und setzt die in § 6b Satz 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung enthaltene Verpflichtung der örtlich zuständigen Behörden zur Bestimmung von Orten, an denen keine Feuerwerkskörper abgebrannt werden dürfen, um.

Wir haben davon abgesehen, publikumsträchtige öffentliche Orte im Einzelnen aufzuführen. Dieses zum einen, weil eine Abfrage bei den Städten und Gemeinden im Landkreis Gießen eine umfangreiche und unüberschaubare Auflistung von Örtlichkeiten, an denen zum Jahreswechsel üblicherweise private Feuerwerke abgebrannt werden, ergeben hat. Es wäre für den Bürger mehr als schwierig gewesen, zu erkennen, an welchen Stellen ein privates Feuerwerk abgebrannt werden darf und wo nicht. Diese Schwierigkeit hätte sich auch für die Ordnungsbehörden ergeben. Die Ausnahme einzelner Stellen im öffentlichen Raum von dem Verbot, Feuerwerkskörper abzubrennen, birgt zudem das erhebliche Risiko, dass sich an diesen Stellen vermehrt Menschen ansammeln, um Feuerwerkskörper abzubrennen. Es sind aber gerade diese Menschenansammlungen, die der Übertragung des Virus Vorschub leisten und die aus diesem Grunde zu vermeiden sind.

Zum anderen ist es unbedingt erforderlich, die Zahl der durch den Umgang mit Feuerwerkskörpern verletzten Menschen möglichst gering zu halten, um das Gesundheitssystem nicht noch stärker zu belasten. Denn die Kliniken im Landkreis Gießen, aber auch landesweit, geraten derzeit aufgrund der Corona-Pandemie an ihre Belastungsgrenzen.

Bei der Untersagung von Feuerwerken im öffentlichen Raum haben wir auch berücksichtigt, dass es den Bürgern bei Fortgeltung der Ausgangssperre nicht erlaubt ist, sich ohne gewichtigen Grund um Mitternacht im öffentlichen Raum aufzuhalten. Wir schließen es aber zum einen nicht gänzlich aus, dass die 7-Tage-Inzidenz bis zum 31. Dezember 2020 dauerhaft sinkt, so dass die Ausgangssperre aufzuheben ist und sodann ein Aufenthalt im öffentlichen Raum beim Jahreswechsel erlaubt ist. Zum anderen schließen wir auch nicht aus, dass das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf Zeiten außerhalb der Ausgangssperre verschoben wird.

Nr. 4 enthält den ausdrücklichen Vorbehalt, dass diese Allgemeinverfügung bei einer entsprechenden Entwicklung auch während ihrer Gültigkeit geändert werden darf, und dient der Klarstellung.

Nr. 5 bestimmt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung abweichend von den Bestimmungen der Hauptsatzung des Landkreises Gießen am 21. Dezember 2020. Die Befristung bis zum 12. Januar 2021 soll dem Umstand Rechnung tragen, dass zu diesem Zeitpunkt sowohl auf das aktuelle Infektionsgeschehen als auch auf die dann aktuelle Gesetzeslage reagiert werden kann.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung kann im Internet unter [www.lkgi.de](http://www.lkgi.de) -> Corona: Allgemeinverfügungen, Pressemitteilungen und Fallzahlen eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 18 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG).

Gießen, den 17. Dezember 2020

Anita Schneider  
Landrätin

Dr. Christiane Schmah  
Erste Kreisbeigeordnete